

MISCELLEN

Das Katenenfragment mit Irenäus Adv. Haer. V, 24, 2 f.

von Sven Lundström

In dieser Zeitschr. Bd. 68, S. 139 ff. hat August Strobel gezeigt, daß Irenäus V, 24, 2 f. in den Katenen in einer griechischen Fassung überliefert ist. Er hat ferner den griechischen Text mit der lateinischen Übersetzung verglichen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Lateiner gar nicht so sklavisch übersetzt hat, wie man gewöhnlich meint. Es sei daher einem Vertreter der landläufigen Auffassung, daß die lateinische Version sehr sklavisch ist, gestattet, das Resultat Strobels kritisch zu prüfen.

Im großen und ganzen ist der griechische Originaltext des Irenäus verlorengegangen, aber wir haben u. a. lange Zitate des ersten Buches bei Epiphanius und Hippolyt. Ein Vergleich zwischen diesen griechischen Zitaten und der lateinischen Version zeigt m. E. zur Genüge, daß der Lateiner den ihm vorliegenden Text mit sklavischer Treue wiedergegeben hat. Dies bedeutet natürlich nicht, daß die Übersetzung fehlerfrei ist. Der Lateiner hat manchmal eine falsche Lesart vor sich gehabt oder sich Lesefehler schuldig gemacht, manchmal hat er den griechischen Text mißverstanden usw. Es gibt auch einige kleinere Zusätze des Lateiners (wie z. B. Doppelübersetzungen mit *sive* oder kurze Erklärungen mit *id est*), aber diese sind keineswegs willkürlich, sondern sie zeugen nur von dem Eifer des Übersetzers, alles möglichst genau wiederzugeben.

Nun meint Strobel, daß der Lateiner in Wirklichkeit auf Schritt und Tritt Streichungen und Zusätze gemacht hat. Dagegen ist jedoch erstens einzuwenden, daß wir schon andere Irenäusfragmente in den Katenen kannten, und dort ist der Text des Irenäus offenbar von einem Redaktor geändert worden. Wir müssen uns jetzt fragen, warum die Dinge nicht in bezug auf das neue Fragment ähnlich liegen könnten. Und zweitens erhellt aus einer genauen Prüfung der Stelle, um die es sich jetzt handelt, daß die Schlußfolgerungen Strobels kaum stichhaltig sind.

Um mit dem klarsten Falle zu beginnen, so behauptet Strobel, daß wir es mit einer Doppelübersetzung (und zwar mit einer, der von einer gewissen Unbefangenheit des Lateiners zeugen würde) zu tun haben Z. 5 f.¹ *de his non interrogabuntur neque poenas dabunt*, Kat. οὐ περὶ τούτων ἐτασθήσονται. Es gibt aber sonst in der ganzen Irenäusversion keine Doppelübersetzung mit *neque*.² Strobel

¹ Ich benutze die Zeilenzählung Strobels. Nebenbei sei bemerkt, daß er in seinem lateinischen Text Z. 57 vor *praediximus* versehentlich das Wort *sicut* ausgelassen hat.

² Solche Doppelübersetzungen sind überhaupt äußerst selten; der einzige mir bekannte Fall ist Claudianus Mamertus 126, 19 *nullo tempore nec usquam*, Plat. Phaed. 66 e οὐδαμοῦ.

meint, daß seine Auffassung hier durch das Zeugnis der armenischen Irenäusversion „sicher bestätigt“ wird. Er stützt sich dabei auf die Angabe Robinsons. Dieser schreibt indessen: „*interrogabuntur neque om.*“. Wir sehen also, daß von den zwei Ausdrücken des lateinischen Textes der eine im griechischen Katenenfragment, der andere in der armenischen Version vorhanden ist. Daraus ist gewiß nicht zu schließen, daß die lateinische Version den Sinn des Irenäus ungenau wiedergibt. Im Gegenteil haben wir hier einen recht guten Beweis dafür, daß der Lateiner den griechischen Text wortgetreu übersetzt hat. Im Katenenfragment ist aber der eine Begriff, in der armenischen Version der andere ausgelassen.

Mit einer Doppelübersetzung im Lateinischen rechnet Strobel ferner auch Z. 13 ff. *ad omnes aequaliter perveniente et in nullo deficiente*, Kat. ἅπαντας ὁμοίως ἐξικνουμένης. Aber es ist unsicher, ob Irenaeus Latinus Doppelübersetzungen mit *et* verbunden hat, und vor allem ist zu beachten, daß Robinson hier keine Notiz in bezug auf die armenische Version gibt, d. h. diese stützt wahrscheinlich die lateinische. Es ist nicht merkwürdig, wenn der Katenentext hier (vielleicht wegen Auslassung durch Homoioteleuton: ἐξικνουμένης — ἐλλειπομένης) ein wenig kürzer geworden ist. Ähnlich verhält es sich mit Z. 20 ff., wo die Worte *qui numquam* usw. m. E. nicht ein Zusatz des Lateiners sind. In solchem Fall würde nämlich der Relativsatz nicht in der armenischen Version, die von der lateinischen ganz unabhängig ist, vorhanden sein.³ Im folgenden hat also nicht, wie Strobel meint, der Lateiner *αὐτήν* mit *regnum hominum* übersetzt, sondern der Redaktor der Katene hat einen Ausdruck wie etwa ἀρχὴν ἀνθρώπων mit *αὐτήν* ersetzt. Diese Änderung empfahl sich deshalb, weil durch die Streichung des Relativsatzes sonst zwei synonyme Wendungen mit dem Worte ἀρχή (vgl. Z. 16 f. ἐπιγίαιος ἀρχή) zu dicht hintereinander gefolgt wären. Auch in der Zeile 30 ff. rechnet Strobel (zögernd) mit einem Zusatz des Lateiners. Da aber die fraglichen Worte durch die armenische Version gestützt werden, stammen sie gewiß von Irenäus selbst.⁴

Es bleibt jetzt übrig, den schwierigsten Passus zu erörtern. Laut Strobel hat die lateinische Version Z. 9 f. *inique et impie et contra legem et more tyrannico*, das Katenenfragment dagegen nur ἀδίκως καὶ ἀνόμως καὶ τυραννικῶς. Hier soll es sich aufs Neue um eine Doppelübersetzung mit *et* handeln. Nun fehlt aber eben das vor *contra* stehende *et* in den besten Handschriften A und C, d. h. in der ganzen guten Überlieferung. Es ist von Massuet aus der schlechteren Handschrift V in den Text eingesetzt worden. Wenn wir es wieder ausmerzen, können wir vielleicht behaupten, daß die Doppelübersetzung verschwindet. In diesem Fall hat der Lateiner keine Doppelübersetzung gemacht, sondern bei der Wiedergabe eines Wortes mit *a* privativum zu einer Umschreibung gegriffen (vgl. z. B. I, 2, 4, Harvey I p. 18, 2 *sine coniuge* für ἀσύζυγον, I, 29, 1, Harvey I p. 222, 2 f. *numquam senescentem* für ἀνόλεθρον usw.). Da es aber keine ganz schlagende Parallele gibt und die armenische Version anscheinend ein Wort für *impie* hat (jedenfalls sagt Robinson nichts anderes), muß es vorläufig dahingestellt bleiben, wie *impie* zu beurteilen ist. So viel dürfte indessen aus dem Gesagten hervorgehen, daß die Übersetzungstechnik des Irenaeus Latinus durch das neue Katenenfragment nicht in ein neues Licht gerückt ist.

³ Jedenfalls sagt Robinson nicht, daß die fragliche Textpartie im Armenischen fehlt.

⁴ In der lateinischen Version ist aber irgend etwas hier in Unordnung. Die richtige Lösung dieses Problems ist vielleicht diejenige, die Robinson gegeben hat. Strobel verwirft S. 141, Fußn. 6 diese Lösung, indem er vom Katenentext ausgeht. Aber dort hat wohl ein Redaktor die Worte des Irenäus geändert.